



Brüssel, den 7.3.2018
C(2018) 1358 final

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 7.3.2018

**zur Annahme des Arbeitsprogramms 2018 und zur Finanzierung des Programms zur
Unterstützung von Strukturreformen**

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 7.3.2018

zur Annahme des Arbeitsprogramms 2018 und zur Finanzierung des Programms zur Unterstützung von Strukturreformen

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2017/825 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 über die Auflegung des Programms zur Unterstützung von Strukturreformen für den Zeitraum 2017-2020 und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013 und (EU) Nr. 1305/2013¹, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates², insbesondere auf Artikel 84 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Um die Durchführung des Programms zur Unterstützung von Strukturreformen zu gewährleisten, müssen ein Finanzierungsbeschluss und das Arbeitsprogramm 2018 angenommen werden. In Artikel 94 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission³ sind detaillierte Vorschriften über Finanzierungsbeschlüsse festgelegt.
- (2) Zu den im Arbeitsprogramm 2018 festgelegten Bedingungen und aus den dort dargelegten Gründen sollte die Gewährung von Finanzhilfen ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen genehmigt werden. Gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/825 beträgt die Kofinanzierungsrate für Zuschüsse unbeschadet der Grundsätze der Kofinanzierung und des Gewinnverbots bis zu 100 % der förderbaren Kosten.
- (3) Damit bestimmte Maßnahmen von der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE) durchgeführt werden können, müssen dieser gemäß Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2017/825 Haushaltsvollzugsaufgaben im Rahmen der indirekten Mittelverwaltung übertragen werden. Der bevollmächtigte Anweisungsbefugte hat sich davon überzeugt, dass die mit der indirekten Verwaltung des Haushalts betraute Einrichtung die Verpflichtungen aus Artikel 60 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstaben a bis d der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 erfüllt.

¹ ABl. L 129 vom 19.5.2017, S. 1.

² ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

³ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission vom 29. Oktober 2012 über die Anwendungsbestimmungen für die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L 362 vom 31.12.2012, S. 1).

- (4) Es ist notwendig, die Zahlung etwaiger Verzugszinsen auf der Grundlage von Artikel 92 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 und Artikel 111 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 vorzusehen.
- (5) Damit das Arbeitsprogramm 2018 flexibel durchgeführt werden kann, sollte festgelegt werden, was unter „substanziellen Änderungen“ im Sinne des Artikels 94 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 zu verstehen ist –

BESCHLIESST:

Artikel 1
Arbeitsprogramm

Das im Anhang enthaltene jährliche Arbeitsprogramm 2018 zur Durchführung des Programms zur Unterstützung von Strukturreformen wird angenommen.

Das Jahresarbeitsprogramm gilt als Finanzierungsbeschluss im Sinne des Artikels 84 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012.

Artikel 2
Beitrag der Union

Der Höchstbeitrag der Union für die Durchführung des Programms im Jahr 2018 beläuft sich auf 30 500 000 EUR und wird aus den in den folgenden Haushaltslinien des Gesamthaushalts der Union für 2018 vorgesehenen Mitteln finanziert:

- a) Haushaltslinie 13 08 01: 23 644 837 EUR
b) Haushaltslinie 13 08 02: 6 855 163 EUR

Die in Absatz 1 genannten Haushaltsmittel können auch Verzugszinsen abdecken.

Artikel 3
Art des Haushaltsvollzugs und mit dem Vollzug betraute Einrichtungen oder Personen

Haushaltsvollzugsaufgaben im Zusammenhang mit den Maßnahmen, die nach Maßgabe des Anhangs in indirekter Mittelverwaltung durchgeführt werden, dürfen der im Anhang unter 1.4 genannten Einrichtung übertragen werden.

Artikel 4
Flexibilitätsklausel und besondere Maßnahmen

Änderungen der Mittelzuweisungen für einzelne Maßnahmen, die insgesamt 20 % des in Artikel 2 dieses Beschlusses festgelegten Höchstbeitrags nicht überschreiten, gelten als nicht substanziell im Sinne des Artikels 94 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012, sofern sie sich nicht wesentlich auf die Art der Maßnahmen und die Zielsetzung des Arbeitsprogramms auswirken.

Bis zu 5 % des Beitrags gemäß Artikel 2 Absatz 1 dieses Finanzierungsbeschlusses kann zur Finanzierung besonderer Maßnahmen für unvorhergesehene Fälle hinreichend begründeter Dringlichkeit vorsehen werden, die ein sofortiges Handeln erfordern, wie z. B. eine erhebliche Störung des Wirtschaftslebens oder eine ernsthafte Beeinträchtigung der wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen, die sich der Kontrolle eines Mitgliedstaats entziehen.

Der zuständige Anweisungsbefugte kann die Änderungen gemäß den Absätzen 1 und 2 vornehmen. Diese Änderungen erfolgen im Einklang mit den Grundsätzen der wirtschaftlichen Haushaltsführung und der Verhältnismäßigkeit.

*Artikel 5
Finanzhilfen*

Finanzhilfen können gemäß den im Anhang dargelegten Bedingungen ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen gewährt werden.

Brüssel, den 7.3.2018

*Für die Kommission
Valdis DOMBROVSKIS
Vizepräsident*